# Bundesgesetzblatt

73

Teil I

Z 5702 AX

1979 | Ausgegeben zu Bonn am 20. Januar 1979 | Nr. 3



| Tag | Inhalt | Seite |
|---|---|---|
| 11. 1. 79 | Verordnung über die Eingangsabgabenfreiheit von Waren in Kleinsendungen nichtkommerzieller Art ... neu: 613-1-12; 613-1-1, 613-1-11, 612-2-1, 612-3-1, 612-8-1, 612-7-1, Anlage 3 zu 612-7-1, 612-1-1, 612-6-1, 612-4-1, 612-5-1, 612-11-1, 612-9-1, 612-12-1 | 73 |
| 12. 1. 79 | Verordnung zur Änderung der Erhebungstermine für die Abfallstatistiken ... neu: 29-10-3 | 76 |
| 15. 1. 79 | Kostenordnung zum Bundeswasserstraßengesetz (KostO-WaStrG) ... neu: 940-9-6; 940-9-1 | 77 |
| 16. 1. 79 | Verordnung zur Kriegsopferfürsorge — KFürsV ... neu: 830-2-14; 830-2-2 | 80 |

**Hinweis auf andere Verkündungsblätter**

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 1 und Nr. 2 ... 94

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften ... 95


Die Hervorhebung von Gliederungsnummern durch Fettdruck, mit dem auf Rechtsvorschriften in der am 31. Dezember 1963 abgeschlossenen Sammlung des Bundesrechts (Bundesgesetzblatt Teil III) hingewiesen wurde, entfällt künftig.

## Verordnung über die Eingangsabgabenfreiheit von Waren in Kleinsendungen nichtkommerzieller Art

**Vom 11. Januar 1979**

Auf Grund des § 24 Abs. 1 und des § 79 Abs. 1 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529) und des Artikels 3 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes vom 3. August 1973 (BGBl. I S. 933) wird verordnet:

### § 1

### Kleinsendungen nichtkommerzieller Art

(1) Frei von Eingangsabgaben (§ 1 Abs. 3 Zollgesetz) — und dabei zollfrei nach der Verordnung (EWG) Nr. 3060/78 des Rates vom 19. Dezember 1978 (ABl. EG Nr. L 366 S. 1) — sind, vorbehaltlich des Absatzes 2, Waren, die in Kleinsendungen von natürlichen Personen aus Gebieten, die weder zum Zollgebiet noch zu den Zollfreigebieten gehören, an andere natürliche Personen gesandt werden. Kleinsendungen sind Sendungen mit Waren, deren Gesamtwert je Sendung bei Versand aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften 150 Deutsche Mark und bei Versand aus einem anderen Staat 75 Deutsche Mark nicht übersteigt, die gelegentlich erfolgen und die nachweislich nur Waren enthalten, die dem Empfänger unentgeltlich zugesandt werden und nach Art und Menge zum persönlichen Gebrauch oder Verbrauch des Empfängers oder seiner Familie bestimmt sind. Bei Versand aus einem Mitgliedstaat hängt die Abgabenfreiheit ferner davon ab, daß die Sendungen nur Waren enthalten, die in der Gemeinschaft zu den Bedingungen des Binnenmarkts eines Mitgliedstaates erworben worden sind und die anläßlich ihrer Ausfuhr nicht von Zöllen und Steuern entlastet worden sind oder werden.

(2) Die nachstehend bezeichneten Waren sind nur abgabenfrei, wenn sie je Kleinsendung die folgenden Mengengrenzen nicht überschreiten:

1. bei Versand aus einem Mitgliedstaat
   a) Tabakwaren
      75 Zigaretten oder
      40 Zigarillos (Zigarren mit einem Stückgewicht von höchstens 3 Gramm) oder
      20 Zigarren oder
      100 Gramm Rauchtabak;

b) alkoholische Getränke

1,5 Liter destillierte Getränke, Spirituosen, Aperitife aus Wein oder Alkohol, Schaumwein oder Likörwein oder

3 Liter sonstiger Wein;

c) Parfüms 75 Gramm oder

0,375 Liter Toilettewasser;

d) Tee 100 Gramm oder

40 Gramm Teeauszüge oder -essenzen oder

teehaltige Waren, soweit ihr Teegehalt die vorgenannten Mengen nicht übersteigt;

e) Kaffee 500 Gramm oder

200 Gramm Kaffeeauszüge oder -essenzen oder

kaffeehaltige Waren, soweit ihr Kaffeegehalt die vorgenannten Mengen nicht übersteigt;

2. bei Versand aus einem anderen Staat

a) Tabakwaren

50 Zigaretten oder

25 Zigarillos (Zigarren mit einem Stückgewicht von höchstens 3 Gramm) oder

10 Zigarren oder

50 Gramm Rauchtabak;

b) alkoholische Getränke

1 Liter destillierte Getränke, Spirituosen, Aperitife aus Wein oder Alkohol, Schaumwein oder Likörwein oder

2 Liter sonstiger Wein;

c) Parfüms 50 Gramm oder

0,25 Liter Toilettewasser;

d) Tee 100 Gramm oder

40 Gramm Teeauszüge oder -essenzen oder

teehaltige Waren, soweit ihr Teegehalt die vorgenannten Mengen nicht übersteigt;

e) Kaffee 500 Gramm oder

200 Gramm Kaffeeauszüge oder -essenzen oder

kaffeehaltige Waren, soweit ihr Kaffeegehalt die vorgenannten Mengen nicht übersteigt;

die Mengenbeschränkungen in den Buchstaben d und e gelten nicht für die Zollfreiheit.

§ 2

**Erhebungsgebiet**

Für die Abgabenfreiheit von Verbrauchsteuern — mit Ausnahme der Einfuhrumsatzsteuer — tritt an die Stelle des Zollgebiets das Erhebungsgebiet der Verbrauchsteuergesetze, bei Erzeugnissen, die nach dem Gesetz über das Branntweinmonopol steuerpflichtig sind, das Monopolgebiet.

§ 3

**Änderung der Allgemeinen Zollordnung**

Die Allgemeine Zollordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 560, 1221), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29. Juni 1977 (BGBl. I S. 1173), wird wie folgt geändert:

1. § 51 wird gestrichen.
2. In § 148 Abs. 1 Nr. 2 wird die Zahl „240" durch die Zahl „250" ersetzt.

§ 4

**Änderung der Verordnung über die Eingangsabgabenfreiheit von Waren im persönlichen Gepäck der Reisenden**

In § 2 der Verordnung über die Eingangsabgabenfreiheit von Waren im persönlichen Gepäck der Reisenden vom 3. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3377), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Januar 1978 (BGBl. I S. 159), werden

1. in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb die Zahl „3" durch die Zahl „4" ersetzt;
2. in Absatz 2
   a) die Nummer 2 wie folgt gefaßt:
      „2. Tabakwaren und alkoholische Getränke, die von Personen eingeführt werden, die nicht mindestens 17 Jahre alt sind,";
   b) folgende Nummern 3 und 4 angefügt:
      „3. Kaffee, der von Personen eingeführt wird, die nicht mindestens 15 Jahre alt sind;
      4. Treibstoff in Kanistern."

§ 5

**Änderung von Durchführungsbestimmungen zu Verbrauchsteuergesetzen**

Die Durchführungsbestimmungen zu Verbrauchsteuergesetzen werden wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Kaffeesteuergesetzes vom 4. Juni 1970 (BGBl. I S. 669), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. April 1977 (BGBl. I S. 602), werden die Worte „51 bis 53" durch die Zahlen „52, 53" ersetzt.
2. In § 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Teesteuergesetzes vom 4. Juni 1970 (BGBl. I S. 671), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. April 1977 (BGBl. I S. 602), werden die Worte „51 bis 53" durch die Zahlen „52, 53" ersetzt.
3. In § 6 Abs. 3 Satz 1 der Durchführungsbestimmungen zum Schaumweinsteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-8-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,

zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. Juli 1977 (BGBl. I S. 1450), wird die Zahl „51," gestrichen.

4. In § 63 Satz 1 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Branntweinmonopol — den Grundbestimmungen — in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-7-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 3. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3377), werden die Worte „49 bis 58" durch die Worte „49, 50, 52 bis 58" ersetzt.

5. In § 67 Satz 1 der Anlage 3 der Grundbestimmungen zum Gesetz über das Branntweinmonopol — der Essigsäureordnung — in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer Anlage 3 zu 612-7-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 3. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3377), wird die Zahl „51" durch die Zahl „52" ersetzt.

6. In § 19 Abs. 1 Satz 1 der Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1972 (BGBl. I S. 1645), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. Juli 1977 (BGBl. I S. 1450), wird die Zahl „51," gestrichen.

7. In § 11 a Abs. 4 Satz 1 der Durchführungsbestimmungen zum Biersteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-6-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2711), wird die Zahl „51" durch die Zahl „52" ersetzt.

8. In § 8 Abs. 3 Satz 1 der Durchführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-4-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 9. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2509), werden die Worte „49 bis 56" durch die Worte „49, 50, 52 bis 56" ersetzt.

9. In § 7 Abs. 3 Satz 1 der Durchführungsbestimmungen zum Salzsteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-5-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. Juli 1977 (BGBl. I S. 1450), wird die Zahl „51" durch die Zahl „52" ersetzt.

10. In § 6 Abs. 3 Satz 1 der Durchführungsbestimmungen zum Leuchtmittelsteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-11-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. Juli 1977 (BGBl. I S. 1450), wird die Zahl „51" durch die Zahl „52" ersetzt.

11. In § 5 Abs. 3 Satz 1 der Durchführungsbestimmungen zum Zündwarensteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-9-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. Juli 1977 (BGBl. I S. 1450), wird die Zahl „51" durch die Zahl „52" ersetzt.

12. In § 6 Abs. 3 Satz 1 der Durchführungsbestimmungen zum Spielkartensteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-12-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. Juli 1977 (BGBl. I S. 1450), wird die Zahl „51" durch die Zahl „52" ersetzt.

## § 6

### Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes und Artikel 5 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft.

Bonn, den 11. Januar 1979

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Matthöfer

## Verordnung zur Änderung der Erhebungstermine für die Abfallstatistiken

**Vom 12. Januar 1979**

Auf Grund des § 15 Nr. 2 des Gesetzes über Umweltstatistiken vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1938) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Der Turnus der Erhebungen im Bereich der Abfallbeseitigung nach den §§ 3 und 4 des Gesetzes wird zeitlich um ein Jahr verschoben. Die nächsten Erhebungen sind jeweils für das Jahr 1980 durchzuführen.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 16 des Gesetzes über Umweltstatistiken auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. Januar 1979

Der Bundesminister des Innern
Baum

# Kostenordnung zum Bundeswasserstraßengesetz (KostO-WaStrG)

**Vom 15. Januar 1979**

Auf Grund des § 47 des Bundeswasserstraßengesetzes vom 2. April 1968 (BGBl. II S. 173), der durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung kostenrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiet des Seeverkehrs vom 10. Mai 1978 (BGBl. I S. 613) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen verordnet:

§ 1

(1) Für Amtshandlungen nach den §§ 14, 18, 19, 22, 23, 28, 31, 32, 34 und 37 des Bundeswasserstraßengesetzes sowie nach den auf Grund der §§ 5, 27 und 46 des Bundeswasserstraßengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

(2) Die gebührenpflichtigen Amtshandlungen und die Gebührensätze ergeben sich aus dem anliegenden Gebührenverzeichnis, soweit nichts anderes bestimmt ist. Neben den Gebühren werden Auslagen gesondert erhoben.

§ 2

Erfordert die Amtshandlung besonderen Verwaltungsaufwand oder umfangreiche Untersuchungen (z. B. Messungen, Berechnungen usw.), so kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden.

§ 3

Bei Amtshandlungen nach Nummer 13 des Gebührenverzeichnisses ist Kostenschuldner (§ 13 Verwaltungskostengesetz) der Träger des Vorhabens.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 58 des Bundeswasserstraßengesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zum Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG-GebO) vom 6. November 1968 (BGBl. II S. 923), geändert durch Verordnung vom 26. Oktober 1970 (BGBl. I S. 1501), außer Kraft.

(3) Die Kosten für Amtshandlungen, die vor dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt beantragt, aber noch nicht beendet waren, sind nach der Gebührenordnung zum Bundeswasserstraßengesetz vom 6. November 1968 zu erheben, bei neu eingeführten Gebührentatbeständen nach dieser Verordnung. Soweit ein Antrag für eine Amtshandlung notwendig ist, werden für neu eingeführte Gebührentatbestände Kosten nach dieser Verordnung nur erhoben, wenn der Antrag nach dem 18. Mai 1978 bei der zuständigen Behörde eingegangen ist.

Bonn, den 15. Januar 1979

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Heinz Ruhnau

**Anlage**
(zu § 1 Abs. 2)

Gebührenverzeichnis

| Lfd. Nr. | Gegenstand | Rechtsgrundlage | Gebühr DM |
|---|---|---|---|
| 1 | Planfeststellung für den Ausbau oder Neubau | § 14 Abs. 1 Satz 1 WaStrG<br>§ 19 Abs. 1 WaStrG | 0,3 v. H. des Baukostenwertes, mindestens 250,— DM |
| 2 | Versagung der Planfeststellung für den Ausbau oder Neubau | § 18 WaStrG | 25 v. H. der Gebühr nach Nr. 1, mindestens 250,— DM |
| 3 | Genehmigung des Ausbaues oder Neubaues ohne Planfeststellung | § 14 Abs. 1 Satz 2 WaStrG | 50 v. H. der Gebühr nach Nr. 1, mindestens 200,— DM |
| 4 | Vorläufige Anordnung für Teilmaßnahmen zum Ausbau oder Neubau | § 14 Abs. 2 Satz 1 WaStrG | 0,1 v. H. des Baukostenwertes, mindestens 200,— DM |
| 5 | Vorbehaltene Entscheidung nach Abschluß der Planfeststellung | § 19 Abs. 4 Satz 2 WaStrG | 50,— bis 500,— DM |
| 6 | Nachträgliche Entscheidung zur Planfeststellung | § 22 Abs. 1 und 2 WaStrG | 50,— bis 500,— DM |
| 7 | Genehmigung unerheblicher Planänderungen | § 23 Satz 3 WaStrG | 50,— bis 2 000,— DM |
| 8 | Schriftlich erlassene strompolizeiliche Verfügung | § 28 Abs. 2 Satz 1 WaStrG | 50,— bis 1 000,— DM |
| 9 | Erteilung einer strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung für Benutzungen oder für die Errichtung, die Veränderung und den Betrieb von Anlagen | § 31 Abs. 1 Nr. 1 WaStrG<br>§ 31 Abs. 1 Nr. 2 WaStrG | 0,3 v. H. des Baukostenwertes, mindestens 50,— DM |
| 10 | Versagung der strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung | § 31 Abs. 5 Satz 1 WaStrG | 25 v. H. der Gebühr nach Nr. 9, mindestens 50,— DM |
| 11 | Rücknahme oder Widerruf der strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung | § 32 Abs. 2 WaStrG<br>§ 32 Abs. 3 WaStrG | 50,— bis 1 000,— DM |
| 12 | Genehmigung zum Setzen oder Betreiben eines Schiffahrtszeichens | § 34 Abs. 2 Satz 2 WaStrG | 50,— bis 1 000,— DM |
| 13 | Niederschrift über die Einigung in Entschädigungsverfahren, Festsetzungsbescheid über die Entschädigung | § 37 Abs. 1 Satz 3 WaStrG<br>§ 37 Abs. 2 Satz 1 WaStrG | 50,— bis 1 000,— DM |
| 14 | Nachträgliche Entscheidung zu Verwaltungsakten nach Nr. 9 und 12 (z. B. Verlängerung, Übertragung, nachträgliche Auflagen) | § 31 WaStrG<br>§ 34 WaStrG | 50,— bis 500,— DM |
| 15 | Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Befahren der als Promenadenweg ausgebauten Berme | § 3 der Verordnung über die Sicherung von Strandschutzwerken auf der Nordseeinsel Borkum | 50,— DM |
| 16 | Erteilung einer schriftlichen Einzelgenehmigung | § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Betriebsanlagenverordnungen der Wasser- und Schiffahrtsdirektionen | 50,— DM, bei einfach gelagerten Fällen oder bei geringer Benutzung kann die Gebühr auf 10,— DM festgesetzt werden |

| Lfd. Nr. | Gegenstand | Rechtsgrundlage | Gebühr DM |
|---|---|---|---|
| 17 | Erteilung einer allgemeinen Genehmigung | § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Betriebsanlagenverordnungen der Wasser- und Schiffahrtsdirektionen | 50,— bis 150,— DM |
| 18 | Erteilung einer Erlaubnis zum Auslegen von Ankerbojen | § 18 Abs. 1 der Talsperrenverkehrsverordnung | 50,— DM |
| 19 | Erteilung oder Versagung einer Erlaubnis zur Gewerbeausübung in den Schleusenbereichen | § 9 Abs. 1 der Schleusenbetriebsverordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Nord | 50,— bis 1 000,— DM |
| 20 | Schriftliche Befreiung von der Vorschrift über die Grenzen und Benutzung der Yachthäfen Brunsbüttel und Kiel-Holtenau | § 12 der Schleusenbetriebsverordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Nord | 50,— DM, bei einfach gelagerten Fällen oder bei geringer Benutzung kann die Gebühr auf 10,— DM festgesetzt werden |

# Verordnung zur Kriegsopferfürsorge — KFürsV

**Vom 16. Januar 1979**

Inhaltsübersicht


**Abschnitt 1**
**Hilfen zur beruflichen Rehabilitation** §

Allgemeine Bestimmungen ... 1
Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes und zur Förderung der Arbeitsaufnahme; Eingliederungshilfen an Arbeitgeber ... 2
Berufsfindung und Arbeitserprobung ... 3
Berufsvorbereitung ... 4
Berufliche Anpassung ... 5
Berufliche Fortbildung ... 6
Berufliche Ausbildung ... 7
Berufliche Umschulung ... 8
Schulausbildung ... 9
Sonstige berufsfördernde Maßnahmen ... 10
Gründung und Erhaltung einer selbständigen Existenz ... 11
Gegenstand der Förderung ... 12
Dauer der Förderung ... 13
Berufsfördernde Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesversorgungsgesetzes ... 14
Pauschalierte Abgeltung von Kosten ... 15
Unterhaltsbeihilfe ... 16
Förderungsmaßnahmen für Witwen und Witwer ... 17

**Abschnitt 2**
**Erziehungsbeihilfe**

Gegenstand der Förderung ... 18
Dauer der Förderung ... 19
Erziehungs- und Ausbildungsbedarf ... 20
Unterhaltsbedarf ... 21
Leistungen für weitere Auszubildende ... 22
Erhöhung des Einkommens ... 23

**Abschnitt 3**
**Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt**

Mehrbedarf bei Erwerbstätigkeit ... 24

**Abschnitt 4**
**Erholungshilfe**

Nachweis der Voraussetzungen ... 25
Erholungsbedingte Aufwendungen ... 26

**Abschnitt 5**
**Wohnungshilfe**

Geldleistungen ... 27

**Abschnitt 6**
**Hilfen in besonderen Lebenslagen**

Besondere Hilfen für Beschädigte ... 28

**Abschnitt 7**
**Sonderfürsorge**

Leistungen an Sonderfürsorgeberechtigte ... 29

**Abschnitt 8**
**Einkommen; Einkommensberechnung** §

Einkommen ... 30
Bewertung von Sachbezügen ... 31
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ... 32
Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit ... 33
Einkünfte von Land- und Forstwirten, deren Gewinn nach Durchschnittssätzen ermittelt wird ... 34
Einkünfte aus Kapitalvermögen ... 35
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung ... 36
Andere Einkünfte ... 37
Einkommensberechnung in besonderen Fällen ... 38
Verlustausgleich ... 39
Maßgebender Zeitraum ... 40

**Abschnitt 9**
**Einsatz von Einkommen; Einsatz und Verwertung von Vermögen**

Unterabschnitt 1
Ausschluß des Einsatzes von Einkommen aus Billigkeitsgründen

Einzelfallprüfung ... 41
Geminderte Lebensstellung ... 42
Art und Schwere der Schädigung ... 43
Schädigungsnähe des Bedarfs ... 44
Besondere Tatkraft bei Erzielung von Erwerbseinkommen ... 45
Besondere wirtschaftliche Belastungen ... 46
Dauer des Bedarfs ... 47
Freibeträge bei Anstaltsaufenthalt ... 48

Unterabschnitt 2
Sonstige Vorschriften

Überwiegender Unterhalt ... 49
Einkommens- und Vermögenseinsatz bei Leistungen für Familienmitglieder ... 50
Einschränkung der Hilfe; Ausschluß des Anspruchs auf Hilfe ... 51
Abrundungsvorschriften ... 52

**Abschnitt 10**
**Verfahren**

Örtliche Zuständigkeit ... 53
Dauer der Leistungen; Leistungen von Amts wegen ... 54
Nachweispflicht der Hilfeempfänger ... 55
Beteiligung anderer Dienststellen ... 56
Erstattung von Leistungen ... 57
Nachweis bestimmter Voraussetzungen bei Eltern ... 58

**Abschnitt 11**
**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

Übergangsregelung ... 59
Berlin-Klausel ... 60
Inkrafttreten ... 61

Auf Grund des § 27 f des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1976 (BGBl. I S. 1633), der durch Artikel 1 Nr. 18 und 19 des Gesetzes vom 10. August 1978 (BGBl. I S. 1217) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

## Abschnitt 1
## Hilfen zur beruflichen Rehabilitation

### § 1
### Allgemeine Bestimmungen

(1) Die berufsfördernden Leistungen zur Rehabilitation nach § 26 des Bundesversorgungsgesetzes sind darauf auszurichten, durch Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung einer der Eignung, Neigung und bisherigen Tätigkeit des Beschädigten entsprechenden beruflichen Tätigkeit die Folgen der Schädigung angemessen auszugleichen oder zu mildern. Sie umfassen auch Maßnahmen zur Vorbereitung der Arbeits- und Berufsförderung sowie Maßnahmen zur Sicherung der beruflichen Eingliederung.

(2) Die Einleitung berufsfördernder Maßnahmen setzt voraus, daß

1. das Leistungsvermögen des Beschädigten erwarten läßt, daß er das Ziel der berufsfördernden Maßnahmen erreichen wird,
2. die berufsfördernden Maßnahmen der Eignung, Neigung und Fähigkeit des Beschädigten entsprechen,
3. der beabsichtigte Ausbildungsweg zweckmäßig ist,
4. der Beruf oder die Tätigkeit voraussichtlich eine ausreichende Lebensgrundlage vermittelt oder wenigstens dazu beiträgt, die Folgen der Schädigung zu mildern, wenn der Beschädigte infolge Art oder Schwere der Schädigung eine ausreichende Lebensgrundlage nicht mehr erlangen kann.

(3) Von Maßnahmen nach § 6 Abs. 2 und § 8 soll abgesehen werden, wenn die Unterbringung im erlernten, ausgeübten oder in einem diesem verwandten und gleichwertigen Beruf, gegebenenfalls nach Beschaffung von Hilfsmitteln, Vorrichtungen an Maschinen oder anderen geeigneten Hilfen, noch möglich ist.

(4) Berufsfördernde Maßnahmen können auch während einer stationären Behandlung begonnen oder fortgeführt werden; dem Beschädigten soll zumindest die Erhaltung seiner beruflichen Kenntnisse ermöglicht werden.

(5) Berufsfördernde Maßnahmen werden auch durchgeführt, wenn der Beschädigte schon nach § 26 des Bundsversorgungsgesetzes gefördert worden ist. Die Einleitung neuer Maßnahmen hängt jedoch davon ab, daß der Beschädigte den Beruf, für den er bereits gefördert wurde, infolge der Schädigung nicht mehr ausüben kann oder daß frühere Maßnahmen aus Gründen, die der Beschädigte nicht zu vertreten hat, nicht zu einer ausreichenden Lebensgrundlage geführt haben.

(6) Kann eine berufsfördernde Maßnahme aus Gründen, die der Beschädigte nicht zu vertreten hat, nicht zu dem in Aussicht genommenen Ziel geführt werden, sind weitere Maßnahmen nicht ausgeschlossen.

(7) Wird eine berufsfördernde Maßnahme in Abschnitten durchgeführt, ist die Leistung für den jeweiligen Abschnitt festzustellen.

### § 2
### Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes und zur Förderung der Arbeitsaufnahme; Eingliederungshilfen an Arbeitgeber

(1) Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes und zur Förderung der Arbeitsaufnahme sind insbesondere

1. persönliche Hilfen, einschließlich der Beratung der Vorgesetzten und Mitarbeiter des Beschädigten,
2. Übernahme der Kosten für Arbeitsausrüstung, wenn die Kosten hierfür sonst üblicherweise vom Arbeitnehmer zu tragen sind; Arbeitsausrüstung umfaßt Arbeitskleidung und Arbeitsgerät,
3. Übernahme der Kosten für technische Arbeitshilfen, die in das Eigentum des Beschädigten übergehen, soweit sie nicht nach § 11 Abs. 3 des Schwerbehindertengesetzes vom Arbeitgeber zu stellen sind,
4. Übernahme der Umzugskosten.

Die Hilfen umfassen auch Leistungen an den Arbeitgeber.

(2) Erzielt der Beschädigte nach Durchführung einer berufsfördernden Maßnahme im Sinne der §§ 6 bis 8 an seinem Arbeitsplatz während einer Einarbeitungszeit nicht den vollen Arbeitsverdienst, erhält er als Ausgleich eine Beihilfe in Höhe des Unterschiedes zwischen dem Einkommen während der Einarbeitungszeit und dem voraussichtlichen Einkommen nach Ablauf der Einarbeitungszeit; die Dauer der Beihilfe soll sechs Monate nicht überschreiten.

(3) Leistungen an den Arbeitgeber sind insbesondere

1. Zuschüsse zu den monatlichen Kosten einer betrieblichen Ausbildung und Umschulung des Beschädigten bis zur Höhe der vom Arbeitgeber geltend gemachten und vom Arbeitsamt als angemessen anerkannten Kosten. Der Zuschuß soll die vom Arbeitgeber im letzten Jahr der betrieblichen Ausbildung und Umschulung zu zahlende monatliche Vergütung nicht übersteigen. Beträgt die monatliche Vergütung weniger als 300 Deutsche Mark, kann ein monatlicher Zuschuß bis zu 300 Deutsche Mark gezahlt werden.
2. Eingliederungshilfe, wenn der Arbeitgeber dem Beschädigten die zum Erreichen der vollen Leistungsfähigkeit notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten an einem Arbeitsplatz ver-

mittelt oder dem Beschädigten einen seinem Leistungsvermögen angemessenen Dauerarbeitsplatz bietet. Die Eingliederungshilfe soll in der Regel 60 vom Hundert des Arbeitsentgeltes nicht übersteigen. Sie wird als Zuschuß und in der Regel nicht länger als zwei Jahre gezahlt.

3. Hilfen zur Einrichtung und Unterhaltung eines beschädigtengerechten Arbeitsplatzes, soweit nicht der Arbeitgeber hierzu nach § 11 Abs. 3 des Schwerbehindertengesetzes verpflichtet ist.
4. Übernahme der Kosten für eine befristete Probebeschäftigung, wenn dadurch die Möglichkeiten einer vollständigen und dauerhaften beruflichen Eingliederung verbessert werden oder nur dadurch eine vollständige und dauerhafte berufliche Eingliederung zu erreichen ist.

§ 3

**Berufsfindung und Arbeitserprobung**

Durch Maßnahmen der Berufsfindung und Arbeitserprobung ist Beschädigten die Möglichkeit zu geben, eine ihrer Leistungsfähigkeit entsprechende berufliche Tätigkeit zu finden.

§ 4

**Berufsvorbereitung**

(1) Durch Maßnahmen der Berufsvorbereitung ist Beschädigten der Zugang zur beruflichen Ausbildung oder Umschulung sowie zu einer beruflichen Tätigkeit zu ermöglichen oder zu erleichtern.

(2) Maßnahmen der Berufsvorbereitung sind insbesondere

1. Grundausbildungslehrgänge zur Vorbereitung auf bestimmte Berufsbereiche,
2. Förderungslehrgänge für noch nicht berufsreife Beschädigte, von denen zu erwarten ist, daß sie nach Abschluß des Lehrganges eine Ausbildung aufnehmen können,
3. Lehrgänge zur Verbesserung der Eingliederungsmöglichkeiten für Beschädigte, die den Anforderungen eines anerkannten Ausbildungsberufes nicht und der Arbeitsaufnahme oder einer Tätigkeit in einer Werkstatt für Behinderte noch nicht gewachsen sind,
4. blindentechnische und vergleichbare spezielle Grundausbildungen.

§ 5

**Berufliche Anpassung**

Durch Maßnahmen der beruflichen Anpassung sind Beschädigten vor allem Fähigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln, die notwendig sind, um die infolge der Schädigung eingetretenen Lücken im beruflichen Wissen zu schließen, berufliche Fertigkeiten wieder zu erlangen, Fähigkeiten und Fertigkeiten an die fortgeschrittene Entwicklung der Technik anzupassen oder einer anderen Tätigkeit im erlernten oder ausgeübten Beruf nachzugehen.

§ 6

**Berufliche Fortbildung**

(1) Die berufliche Fortbildung soll Beschädigten mit abgeschlossener Berufsausbildung oder angemessener Berufserfahrung dazu verhelfen, berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten festzustellen, zu erhalten oder zu erweitern.

(2) Beschädigte erhalten Hilfe zur beruflichen Fortbildung, wenn und solange sie infolge der Schädigung in der Ausübung des erlernten oder ausgeübten Berufes so beeinträchtigt sind, daß sie sich am Arbeitsplatz und im Wettbewerb mit Nichtbeschädigten nicht behaupten können.

(3) Die Hilfe zur beruflichen Fortbildung umfaßt auch Hilfen zum Aufstieg im Beruf. Hilfen sind zu gewähren, wenn den Beschädigten erst hierdurch die Erlangung einer angemessenen Lebensstellung ermöglicht wird. Im übrigen können sie gewährt werden, wenn die Beschädigten in ihrem beruflichen Fortkommen infolge der Schädigung benachteiligt sind und ihre Fähigkeiten eine berufliche Fortbildung rechtfertigen.

§ 7

**Berufliche Ausbildung**

(1) Die berufliche Ausbildung soll den Beschädigten die notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse für die Ausübung einer ihren Kräften und Fähigkeiten angemessenen qualifizierten beruflichen Tätigkeit vermitteln.

(2) Beschädigte erhalten Hilfe zur beruflichen Ausbildung, wenn sie infolge der Schädigung eine Berufsausbildung nicht beginnen, fortsetzen oder beenden konnten oder das Ausbildungsziel ändern müssen und ihnen durch die Änderung Mehraufwendungen für die berufliche Ausbildung entstehen, die ohne die Schädigung nicht entstanden wären. Hilfe zur beruflichen Ausbildung erhalten Beschädigte auch dann, wenn die angestrebte Ausbildung infolge der Schädigung nicht ohne besondere Maßnahmen durchgeführt werden kann.

§ 8

**Berufliche Umschulung**

Die berufliche Umschulung soll Beschädigten, die infolge der Schädigung ihrem erlernten oder ausgeübten Beruf nicht mehr nachgehen können, Fähigkeiten und Kenntnisse vermitteln, die den Übergang in eine andere berufliche Tätigkeit ermöglichen. Der neue Beruf soll dem erlernten oder ausgeübten Beruf gleichwertig sein. Die Umschulung soll mit einem qualifizierenden Abschluß enden.

§ 9

**Schulausbildung**

(1) Beschädigte erhalten Hilfe

1. zum Besuch einer mittleren oder höheren Schule, wenn der in Aussicht genommene Beruf dies erfordert,

2. zum Besuch einer sonstigen allgemein- oder berufsbildenden Schule, wenn und soweit infolge der Schädigung ein besonderer Aufwand entsteht.

(2) Hilfe zu sonstigen Maßnahmen zur Vermittlung schulischen Wissens erhalten Beschädigte, wenn ihnen wegen Art oder Schwere der Schädigung der Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule nicht möglich ist.

§ 10

**Sonstige berufsfördernde Maßnahmen**

(1) Sonstige berufsfördernde Maßnahmen sind alle Hilfen, die erforderlich sind, um die Beschädigten beruflich einzugliedern oder die Eingliederung zu sichern, soweit dies durch die Hilfen nach den §§ 2 bis 9 nicht oder nicht vollständig erreicht werden kann.

(2) Zu den sonstigen berufsfördernden Maßnahmen gehören auch Hilfen zur Beschaffung, zum Betrieb, zur Unterhaltung, zum Unterstellen und zum Abstellen eines Kraftfahrzeuges sowie zur Erlangung der Fahrerlaubnis, wenn der Beschädigte zur Erreichung seines Arbeitsplatzes infolge der Schädigung auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen ist.

§ 11

**Gründung und Erhaltung einer selbständigen Existenz**

Beschädigte erhalten Hilfen zur Gründung und Erhaltung einer selbständigen beruflichen Existenz, wenn sie

1. die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit erfüllen,
2. ihren Lebensunterhalt und den ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen durch die Tätigkeit voraussichtlich auf Dauer im wesentlichen sicherstellen können und
3. infolge der Schädigung eine ausreichende Lebensgrundlage zweckmäßiger durch eine selbständige berufliche Tätigkeit erlangen und die angestrebte selbständige berufliche Existenz ohne fremde Hilfe nicht gründen können oder bei der Ausübung einer selbständigen beruflichen Tätigkeit im Wettbewerb mit Nichtbeschädigten benachteiligt sind.

§ 12

**Gegenstand der Förderung**

Als berufsfördernde Maßnahmen kommen in Betracht

1. Ausbildung für Berufe, die einen bestimmten Ausbildungsgang voraussetzen,
2. Besuch öffentlicher, staatlich anerkannter oder genehmigter Ausbildungsstätten sowie von Hochschulen; private Ausbildungsstätten stehen öffentlichen gleich, wenn sie zu einer für den betreffenden Ausbildungsgang anerkannten Abschlußprüfung führen,
3. Besuch sonstiger Ausbildungsstätten sowie von Einrichtungen und Betrieben, wenn es im Einzelfall zweckmäßiger erscheint als der Besuch der unter Nummer 2 aufgeführten Ausbildungsstätten oder wenn das Ziel der Förderung auf andere Weise nicht erreicht werden kann,
4. Teilnahme am Fernunterricht, wenn dieser insbesondere wegen Art oder Schwere der Schädigung geeigneter als andere Maßnahmen ist, das Ziel der Fortbildung, Umschulung oder Ausbildung zu erreichen. Förderungsfähig ist die Teilnahme an Lehrgängen, die nach § 12 des Fernunterrichtsschutzgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) zugelassen sind oder von einer öffentlich-rechtlichen Stelle veranstaltet werden, ohne unter die Bestimmungen des Fernunterrichtsschutzgesetzes zu fallen. Als Schulausbildung sind Fernunterrichtslehrgänge nur förderungsfähig, wenn sie unter denselben Zugangsvoraussetzungen auf denselben Abschluß vorbereiten wie die in § 2 Abs. 1 und 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bestimmten Ausbildungsstätten,
5. Vorbereitung auf den Erwerb des Doktorgrades, wenn die Promotion üblicherweise die einzige Abschlußprüfung darstellt oder Voraussetzung für die Habilitation ist und die Erreichung dieses Zieles auf Grund einer besonderen Befähigung des Doktoranden zu wissenschaftlicher Arbeit erwartet werden kann, oder wenn der Beschädigte ohne den Doktorgrad im Wettbewerb mit Nichtbeschädigten benachteiligt wäre oder der Erwerb des Doktorgrades in einem bestimmten akademischen Beruf allgemein üblich ist.

§ 13

**Dauer der Förderung**

Die Dauer der Förderung soll die übliche oder vorgeschriebene Ausbildungszeit nicht überschreiten, sofern nicht infolge der Schädigung eine längere Ausbildung geboten ist.

§ 14

**Berufsfördernde Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesversorgungsgesetzes**

Bei Beschädigten, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Bundesversorgungsgesetzes haben, können berufsfördernde Maßnahmen auch außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesversorgungsgesetzes durchgeführt werden, wenn es der Erreichung des Zwecks der Maßnahme förderlich ist, dadurch die Dauer der Maßnahme nicht wesentlich verlängert wird und keine unvertretbaren Mehrkosten entstehen.

§ 15

**Pauschalierte Abgeltung von Kosten**

Von den Kosten im Sinne des § 26 Abs. 3 Nr. 3 des Bundesversorgungsgesetzes können die Kosten für Lernmittel, Arbeitskleidung und Arbeitsgerät durch Pauschbeträge abgegolten werden. Das gleiche gilt

für die Kosten für Unterkunft und Verpflegung im Sinne des § 26 Abs. 2 Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes.

§ 16

**Unterhaltsbeihilfe**

(1) Der Höchstbetrag der Unterhaltsbeihilfe nach § 26 a Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes bemißt sich nach dem Übergangsgeld, das ein wehrpflichtiger Soldat der Wehrsoldgruppe 1, der unmittelbar bis zum Beginn der berufsfördernden Maßnahme Dienst geleistet hat, auf Grund seiner Einkünfte als Soldat erhält. § 26 a Abs. 6 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes gilt für den Höchstbetrag entsprechend.

(2) Der Betrag zur Abgeltung zusätzlicher weiterer Bedürfnisse (§ 26 a Abs. 5 letzter Satz des Bundesversorgungsgesetzes) soll das nach § 21 Abs. 3 des Bundessozialhilfegesetzes von den zuständigen Landesbehörden festgesetzte Taschengeld nicht übersteigen.

§ 17

**Förderungsmaßnahmen für Witwen und Witwer**

(1) Für berufsfördernde Maßnahmen für Witwen und Witwer gelten vorstehende Vorschriften entsprechend.

(2) Bei der Prüfung, welche Lebensstellung für die Witwe oder für den Witwer angemessen ist, soll neben der Lebensstellung des gestorbenen Ehegatten auch die Lebensstellung der Witwe oder des Witwers vor der Eheschließung berücksichtigt werden, wenn diese günstiger gewesen ist.

## Abschnitt 2

## Erziehungsbeihilfe

§ 18

**Gegenstand der Förderung**

(1) Mit der Erziehungsbeihilfe nach § 27 des Bundesversorgungsgesetzes werden Maßnahmen der Erziehung sowie der Schul- und Berufsausbildung, in besonders begründeten Fällen auch Maßnahmen der beruflichen Fortbildung im Sinne von § 6 Abs. 2 gefördert.

(2) Zu fördern ist eine Schul- und Berufsausbildung, die dem Auszubildenden dazu verhelfen soll, einen seiner Eignung, Neigung und Fähigkeit angemessenen Beruf zu erlangen. § 12 Nr. 1 bis 3 gilt entsprechend. Für die Förderung einer Teilnahme am Fernunterricht sind die §§ 3 und 15 Abs. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes entsprechend anzuwenden. Bei Waisen sind auch sonstige Maßnahmen zur Vermittlung schulischen Wissens zu fördern, wenn der Waise der Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule wegen Behinderung nicht möglich ist.

(3) Vor Beendigung der Vollzeitschulpflicht ist eine Schulausbildung an allgemeinbildenden Schulen nur insoweit zu fördern, als der Schulbesuch einen Aufwand erfordert, der den während des Besuchs der Grund- und Hauptschule üblicherweise entstehenden Aufwand übersteigt. Entsprechendes gilt für notwendige vorschulische Erziehungsmaßnahmen.

(4) Mit der Erziehungsbeihilfe sind auch Maßnahmen, die zwischen der Schulentlassung und dem Beginn der Berufsausbildung überwiegend der Erziehung, Erwerbsbefähigung und der Hinführung zum Beruf dienen, sowie Maßnahmen der Fürsorgeerziehung und der freiwilligen Erziehungshilfe zu fördern.

(5) Bei Auszubildenden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Bundesversorgungsgesetzes haben, umfaßt die Erziehungsbeihilfe auch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesversorgungsgesetzes, wenn es der Erreichung des Ausbildungsziels förderlich ist, dadurch die Dauer der Förderung nicht wesentlich verlängert wird und keine unvertretbaren Mehrkosten entstehen.

§ 19

**Dauer der Förderung**

(1) Die Dauer der Förderung soll die übliche oder vorgeschriebene Ausbildungszeit nicht überschreiten. Wird die Ausbildung in Abschnitten durchgeführt, ist die Leistung für den jeweiligen Ausbildungsabschnitt festzustellen. Erziehungsbeihilfe ist bis zum Erwerb des Doktorgrades zu zahlen, wenn die Promotion üblicherweise die einzige Abschlußprüfung darstellt oder Voraussetzung für die Habilitation ist und die Erreichung dieses Zieles auf Grund einer besonderen Befähigung des Doktoranden zu wissenschaftlicher Arbeit erwartet werden kann.

(2) Kann eine Ausbildungsmaßnahme aus Gründen, die der Auszubildende nicht zu vertreten hat, nicht zu dem in Aussicht genommenen Ziel geführt werden, sind weitere Maßnahmen nicht ausgeschlossen.

§ 20

**Erziehungs- und Ausbildungsbedarf**

(1) Bei Maßnahmen der Erziehung ist als Bedarf der infolge der Schädigung oder des Verlustes eines Elternteils notwendige besondere Bedarf für die Erziehung anzuerkennen.

(2) Der Bedarf für die Ausbildung umfaßt insbesondere

1. Kosten für notwendige Lernmittel,
2. Kosten für die übliche Arbeitsausrüstung und das übliche Arbeitsmaterial,
3. Ausbildungs- und Prüfungsgebühren einschließlich der üblichen Kosten für Prüfungsstücke,
4. notwendige Fahrtkosten einschließlich der Kosten für Familienheimfahrten in einem der Ausbildungsart und dem Alter des Auszubildenden angemessenen Umfang,
5. notwendige Kosten einer Versicherung gegen Krankheit,
6. Sonderbedarf für Studienfahrten nach den Grundsätzen des § 5 Abs. 1 und 2 der Verordnung über

Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 15. Juli 1974 (BGBl. I S. 1449), geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3630),

7. kleinere mit der Ausbildung zusammenhängende Ausgaben.

Die Kosten nach Satz 1 Nr. 1, 2, 4 und 7 können durch Pauschbeträge abgegolten werden.

§ 21

**Unterhaltsbedarf**

(1) Der Bedarf für den Lebensunterhalt des Auszubildenden während der Erziehung und Ausbildung umfaßt

1. bei Verbleib in der Familie einen Betrag in Höhe des Zweifachen des für ihn maßgebenden Regelsatzes nach dem Bundessozialhilfegesetz,
2. bei Unterbringung in einer Anstalt, einem Heim, einer gleichartigen Einrichtung oder einer Pflegestelle die Kosten der Unterbringung und Verpflegung, zusätzliche kleinere Ausgaben bis zur Höhe des nach § 21 Abs. 3 des Bundessozialhilfegesetzes von den zuständigen Landesbehörden festgesetzten Taschengeldes sowie Kosten aus der Erfüllung weiterlaufender unabweislicher Verpflichtungen,
3. bei sonstiger Unterbringung außerhalb der Familie einen Betrag in Höhe des Regelsatzes nach dem Bundessozialhilfegesetz für den Haushaltsvorstand und für einen dem Auszubildenden gleichaltrigen Haushaltsangehörigen sowie die Kosten der Unterkunft am Ausbildungsort; hierbei sind die jeweiligen höchsten Regelsätze des Landes zugrunde zu legen, in dem sich die Ausbildungsstätte befindet. Die Kosten der Unterkunft am Ausbildungsort können durch Pauschbeträge abgegolten werden.

Ein etwaiger Sonderbedarf ist in die Bedarfsberechnung mit aufzunehmen.

(2) In den Fällen des § 18 Abs. 3 umfaßt der Bedarf nur den besonderen Aufwand; bei der Festsetzung der Einkommensgrenze des § 25 e Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes ist für das Kind oder die Waise ein Familienzuschlag anzusetzen.

§ 22

**Leistungen für weitere Auszubildende**

Bei der Entscheidung über die Gewährung von Erziehungsbeihilfe für weitere Auszubildende ist die Erziehungsbeihilfe für alle Leistungsfälle neu zu berechnen; das gilt nicht für die Fälle des § 18 Abs. 3.

§ 23

**Erhöhung des Einkommens**

Wegen einer Erhöhung des Einkommens darf die Erziehungsbeihilfe während eines Ausbildungsabschnittes nicht entzogen oder gekürzt werden, wenn sich das monatliche Einkommen um nicht mehr als 50 Deutsche Mark gegenüber dem nach § 25 d des Bundesversorgungsgesetzes bei der Bewilligung berücksichtigten monatlichen Einkommen erhöht hat.

## Abschnitt 3
## Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt

§ 24

**Mehrbedarf bei Erwerbstätigkeit**

(1) Bei der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27 a des Bundesversorgungsgesetzes ist für Erwerbstätige, vor allem wenn sie trotz beschränkten Leistungsvermögens einem Erwerb nachgehen, ein Mehrbedarf in angemessener Höhe anzuerkennen (§ 27 a Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 23 Abs. 3 des Bundessozialhilfegesetzes). Satz 1 gilt auch bei einer Unterbrechung der Erwerbstätigkeit bis zu 6 Monaten, wenn das Arbeitsverhältnis fortbesteht und bis zur Unterbrechung der Erwerbstätigkeit ein Mehrbedarf anerkannt war.

(2) Bei Hilfesuchenden, für die nicht bereits ein Mehrbedarf nach § 27 a Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 23 Abs. 3 und § 24 des Bundessozialhilfegesetzes anzuerkennen ist, ist als Mehrbedarf ein Betrag in Höhe des Erwerbseinkommens anzuerkennen, wenn es 40 vom Hundert des Regelsatzes nach dem Bundessozialhilfegesetz für den Haushaltsvorstand nicht übersteigt, sonst ein Betrag bis zur Höhe von 40 vom Hundert dieses Regelsatzes.

(3) Übersteigt das Erwerbseinkommen des Hilfesuchenden 40 vom Hundert des Regelsatzes nach dem Bundessozialhilfegesetz für den Haushaltsvorstand, ist ein Betrag

1. bei Empfängern einer Pflegezulage nach Stufe I oder II bis zur Höhe von 20 vom Hundert,
2. bei Beschädigten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 80 bis 100 vom Hundert bis zur Höhe von 15 vom Hundert,
3. bei Beschädigten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 bis 70 vom Hundert, Witwen, Witwern, Vollwaisen und Elternpaaren, auch wenn nur ein Elternteil erwerbstätig ist, bis zur Höhe von 10 vom Hundert,
4. bei Beschädigten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 30 oder 40 vom Hundert, Halbwaisen und Elternteilen bis zur Höhe von 5 vom Hundert

des übersteigenden Betrages als zusätzlicher Mehrbedarf anzuerkennen.

(4) Ist bei Beschädigten das Leistungsvermögen durch nichtschädigungsbedingte Gesundheitsstörungen zusätzlich eingeschränkt oder gehen Hinterbliebene trotz beschränkten Leistungsvermögens einem Erwerb nach, kann der in den Fällen des Absatzes 3 anzuerkennende Mehrbedarf um bis zu 10 vom Hundert erhöht werden.

(5) Der in den Fällen des Absatzes 3 anzuerkennende Mehrbedarf soll bei Sonderfürsorgeberechtigten 175 vom Hundert, im übrigen 125 vom Hundert des Regelsatzes nach dem Bundessozialhilfegesetz für den Haushaltsvorstand nicht übersteigen. Der Mehrbedarf nach den Absätzen 2 und 3 soll für Elternteile 25 vom Hundert und für Elternpaare 50 vom Hundert dieses Regelsatzes nicht unterschreiten.

## Abschnitt 4
## Erholungshilfe

### § 25
### Nachweis der Voraussetzungen

(1) Die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer Erholungsmaßnahme nach § 27 b des Bundesversorgungsgesetzes und bei Beschädigten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um weniger als 50 vom Hundert der Zusammenhang zwischen Erholungsbedürftigkeit und anerkannten Schädigungsfolgen sind durch ärztliches Zeugnis, in Zweifelsfällen durch Bestätigung des Versorgungsamtes oder des Gesundheitsamtes nachzuweisen.

(2) Die Notwendigkeit der Mitnahme einer Begleitperson ist in der Regel durch Vorlage eines amtlichen Ausweises mit einem entsprechenden Vermerk nachzuweisen; im übrigen ist der Nachweis durch ärztliches Zeugnis, in Zweifelsfällen durch Bestätigung des Versorgungsamtes oder des Gesundheitsamtes zu führen.

### § 26
### Erholungsbedingte Aufwendungen

Zusätzliche kleinere Aufwendungen, die dem Erholungssuchenden durch die Erholungsmaßnahme entstehen, sind je Erholungstag mit einem Pauschbetrag in Höhe von 1,5 vom Hundert des Regelsatzes nach dem Bundessozialhilfegesetz für den Haushaltsvorstand abzugelten; der Gesamtbetrag der Pauschbeträge ist auf volle Deutsche Mark nach oben abzurunden. Neben dem Pauschbetrag sind Kosten für Gepäckbeförderung und Kurtaxe als Bedarf zu berücksichtigen. Sonstige Aufwendungen für Gegenstände, die üblicherweise für einen Gebrauch über den Zeitraum des Erholungsaufenthaltes hinaus bestimmt sind, gehören nicht zum Bedarf nach § 27 b des Bundesversorgungsgesetzes, auch wenn die Gegenstände anläßlich der Erholungsmaßnahme beschafft werden.

## Abschnitt 5
## Wohnungshilfe

### § 27
### Geldleistungen

Geldleistungen der Wohnungshilfe nach § 27 c des Bundesversorgungsgesetzes erhalten

1. Schwerbeschädigte zur besonderen Ausgestaltung oder baulichen Veränderung vorhandenen Wohnraums, wenn dies nach Art und Schwere der Schädigung notwendig ist,
2. Schwerbeschädigte beim Bau oder Erwerb eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung, zur Finanzierung einer Mietwohnung, einer Mietvorauszahlung oder einer Kaution, wenn die Wohnung des Schwerbeschädigten mit Rücksicht auf Art und Schwere der Schädigung besonderer Ausgestaltung bedarf,
3. Schwerbeschädigte, Witwen und Witwer
   a) beim Bau oder Erwerb eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung,
   b) zur Finanzierung einer Mietwohnung, einer Mietvorauszahlung oder einer Kaution,
   c) zur Erhaltung oder Verbesserung bestehenden Wohnraums,

   wenn sie die Hilfe innerhalb von fünf Jahren nach ihrem erstmaligen Eintreffen im Geltungsbereich des Bundesversorgungsgesetzes beantragen,

sofern eine Geldleistung durch die Besonderheit des Einzelfalles gerechtfertigt ist. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 Buchstaben a und b kommt eine Leistung vor allem in Betracht, wenn die Wohnraumbeschaffung zur Erlangung oder Erhaltung eines Arbeitsplatzes notwendig ist.

## Abschnitt 6
## Hilfen in besonderen Lebenslagen

### § 28
### Besondere Hilfen für Beschädigte

(1) Beschädigte erhalten als Hilfen in besonderen Lebenslagen nach § 27 d des Bundesversorgungsgesetzes auch

1. Hilfen zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft, insbesondere am öffentlichen und kulturellen Geschehen, sofern dem Beschädigten ohne diese Hilfen eine Teilnahme infolge der Schädigung nicht möglich oder nicht zumutbar ist,
2. Hilfen zur Beschaffung, zum Betrieb, zur Unterhaltung, zum Unterstellen und zum Abstellen eines Kraftfahrzeuges sowie zur Erlangung der Fahrerlaubnis, sofern der Beschädigte infolge der Schädigung zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft, insbesondere am öffentlichen und kulturellen Geschehen, auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen ist.

(2) Die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Hilfen nach Absatz 1 Nr. 2 gelten als erfüllt bei Beschädigten, die zum Personenkreis des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs. 3 und des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1971 (BGBl. I S. 43), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. August 1976 (BGBl. I S. 2422), gehören; im übrigen sind sie durch ärztliches Zeugnis, in Zweifelsfällen durch Bestätigung des Versorgungsamtes oder des Gesundheitsamtes nachzuweisen.

## Abschnitt 7
## Sonderfürsorge

### § 29
### Leistungen an Sonderfürsorgeberechtigte

(1) Die Leistungen der Kriegsopferfürsorge an Beschädigte, die zu dem Personenkreis des § 27 e

des Bundesversorgungsgesetzes gehören (Sonderfürsorgeberechtigte), sind der Schwere und Eigenart der Schädigung anzupassen und mit Rücksicht auf die erschwerten Lebensbedingungen des Beschädigten und seiner Familie in Ausmaß und Dauer besonders wirksam zu gestalten.

(2) Sofern sich die Zugehörigkeit Beschädigter zu dem Personenkreis der Sonderfürsorgeberechtigten aus dem Bescheid des Versorgungsamtes nicht ergibt, stellt das Versorgungsamt dem Beschädigten auf seinen Antrag eine Bescheinigung zum Nachweis seiner Zugehörigkeit zu den Sonderfürsorgeberechtigten aus.

## Abschnitt 8

## Einkommen; Einkommensberechnung

### § 30

### Einkommen

(1) Einkommen im Sinne des § 25 d Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes sind alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert ohne Rücksicht auf ihre Quelle und Rechtsnatur, soweit nicht das Bundesversorgungsgesetz, diese Verordnung oder andere Rechtsvorschriften vorschreiben, daß bestimmte Einkünfte bei der Feststellung von Leistungen der Kriegsopferfürsorge nicht zum Einkommen gehören. Dabei ist es unerheblich, ob sie zu den Einkünften des Einkommensteuergesetzes gehören und ob sie der Steuerpflicht unterliegen.

(2) Als Einkommen gelten nicht

1. ein der Grundrente und der Schwerstbeschädigtenzulage entsprechender Betrag, wenn anstelle von Grundrente oder Schwerstbeschädigtenzulage ein Ausgleich nach § 89 des Bundesversorgungsgesetzes gewährt wird; entsprechendes gilt in den übrigen Fällen des § 25 d Abs. 1 Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes sowie in den Fällen des § 25 d Abs. 1 Satz 3 des Bundesversorgungsgesetzes,
2. Wohngeld; soweit bei der Feststellung von Leistungen der Kriegsopferfürsorge Kosten der Unterkunft zu berücksichtigen sind, sind diese um das Wohngeld zu mindern,
3. das Sterbegeld nach § 37 des Bundesversorgungsgesetzes sowie beim Tode des Beschädigten gezahlte gleichartige Leistungen,
4. Weihnachts- und Neujahrsgratifikationen bis zu einem Betrag von 400 Deutsche Mark,
5. ein freies Wohnrecht.

(3) Kindergeld oder Leistungen im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeskindergeldgesetzes sowie Kinderzuschlag und Zuschlag nach § 33 b Abs. 1 und 6 des Bundesversorgungsgesetzes gelten als Einkommen desjenigen, in dessen Person der Anspruch auf diese Leistungen besteht; werden sie für Stiefkinder gezahlt, gelten sie als Einkommen des Stiefkindes.

### § 31

### Bewertung von Sachbezügen

(1) Für die Bewertung von Einkünften, die nicht in Geld bestehen, sind die durch Rechtsverordnung auf Grund des § 17 Satz 1 Nr. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zuletzt bestimmten Werte der Sachbezüge maßgebend; soweit der Wert von Sachbezügen nicht bestimmt ist, sind der Bewertung die üblichen Mittelpreise des Verbrauchsortes zugrunde zu legen.

(2) Absatz 1 gilt auch dann, wenn in einem Tarifvertrag, einer Tarifordnung, einer Betriebs- oder Dienstordnung, einer Betriebsvereinbarung, einem Arbeitsvertrag oder einem sonstigen Vertrag andere Werte festgesetzt worden sind.

(3) Absatz 1 gilt nicht, soweit durch den Wert eines Sachgutes die Höhe einer Geldleistung festgelegt wird oder ein Sachbezug nach Art und Menge nicht zum Verbrauch durch den Berechtigten, sondern zur Erzielung eines Geldbetrages bestimmt ist. Als Einkommen ist die Geldleistung oder der erzielte Geldbetrag anzusetzen.

### § 32

### Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

(1) Welche Einkünfte zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören, bestimmt sich nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes.

(2) Die auf Gewinn gerichtete Arbeit, die von einem Familienangehörigen eines land- und forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Unternehmers oder eines in selbständiger Arbeit Stehenden geleistet wird, gilt als nichtselbständige Arbeit im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes. Wird keine oder eine unverhältnismäßig geringe Vergütung gewährt, ist der Wert der Arbeitsleistung unter Berücksichtigung der Gesamtverhältnisse zu schätzen. Dabei dient die einem Gleichaltrigen für eine gleichartige Arbeit gleichen Umfangs in einem fremden Unternehmen ortsüblich gewährte Vergütung als Bewertungsmaßstab. In angemessenem Umfang sind verwertbare Arbeitskraft des Beziehers des Einkommens und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens zu berücksichtigen. Unternehmer im Sinne des Satzes 1 ist derjenige, für dessen Rechnung das Unternehmen geht.

(3) Bei der Berechnung der Einkünfte ist von den monatlichen Bruttoeinnahmen auszugehen. Einmalige Einnahmen und Einnahmen, die in größeren als monatlichen Zeitabständen erzielt werden, sind in dem Monat zu berücksichtigen, in dem sie gezahlt werden, soweit nicht im Einzelfall eine andere Regelung angezeigt ist.

(4) Zu den mit der Erzielung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit verbundenen Ausgaben im Sinne des § 25 d Abs. 3 Nr. 4 des Bundesversorgungsgesetzes gehören vor allem

1. notwendige Aufwendungen für Arbeitsmittel,
2. notwendige Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte,

3. notwendige Beiträge für Berufsverbände,
4. notwendige Mehraufwendungen infolge Führung eines doppelten Haushalts nach näherer Bestimmung des Absatzes 7.

Ausgaben im Sinne des Satzes 1 sind nur insoweit vom Einkommen abzusetzen, als sie von dem Bezieher des Einkommens selbst getragen werden.

(5) Als Aufwendungen für Arbeitsmittel kann ein monatlicher Pauschbetrag von zehn Deutsche Mark abgesetzt werden, wenn nicht im Einzelfall höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.

(6) Wird für die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ein eigenes Kraftfahrzeug benutzt und wäre sonst die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels notwendig, ist ein Betrag in Höhe der tariflich günstigsten Zeitkarte abzusetzen. Ist ein öffentliches Verkehrsmittel nicht vorhanden oder die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels im Einzelfall nicht zumutbar und deshalb die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges notwendig, sind als monatliche Pauschbeträge

1. bei Benutzung eines Kraftwagens 10,00 Deutsche Mark,
2. bei Benutzung eines Kleinkraftwagens (drei- oder vierrädriges Kraftfahrzeug, dessen Motor einen Hubraum von nicht mehr als 500 ccm hat) 7,20 Deutsche Mark,
3. bei Benutzung eines Motorrades oder eines Motorrollers 4,40 Deutsche Mark,
4. bei Benutzung eines Fahrrades mit Motor 2,40 Deutsche Mark

für jeden vollen Kilometer, den die Wohnung von der Arbeitsstätte entfernt liegt, abzusetzen. Bei einer Beschäftigungsdauer von weniger als einem Monat sind die Beträge anteilmäßig zu kürzen.

(7) Ist der Bezieher des Einkommens außerhalb des Ortes beschäftigt, an dem er einen eigenen Hausstand unterhält, und kann ihm weder der Umzug noch die tägliche Rückkehr an den Ort des eigenen Hausstandes zugemutet werden, sind die durch Führung des doppelten Haushalts nachweislich entstehenden Mehraufwendungen sowie die unter Ausnutzung bestehender Tarifvergünstigungen entstehenden Aufwendungen für Fahrtkosten der zweiten Wagenklasse für eine Familienheimfahrt im Kalendermonat abzusetzen. Ein eigener Hausstand ist dann anzunehmen, wenn der Bezieher des Einkommens eine Wohnung mit eigener oder selbstbeschaffter Möbelausstattung besitzt. Eine doppelte Haushaltsführung kann auch dann anerkannt werden, wenn der Bezieher des Einkommens nachweislich ganz oder überwiegend die Kosten für einen Haushalt trägt, den er gemeinsam mit nächsten Angehörigen führt.

## § 33

## Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit

(1) Welche Einkünfte zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit gehören, bestimmt sich nach § 13 Abs. 1 und 2, § 15 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes; der Nutzungswert der Wohnung im eigenen Haus bleibt unberücksichtigt.

(2) Die Einkünfte sind für das Jahr zu berechnen, in dem der Bedarfszeitraum liegt (Berechnungsjahr).

(3) Für die Berechnung der Einkünfte im Berechnungsjahr ist von den Gewinnen auszugehen, die der letzten Veranlagung zur Einkommensteuer zugrunde gelegt worden sind. Den Gewinnen sind erhöhte Absetzungen, Sonderabschreibungen und steuerfreie Rücklagen nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 Satz 3 und 4 der Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1975 (BGBl. I S. 1769), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2089), hinzuzurechnen. Der danach ermittelte Betrag ist um die Vomhundertsätze zu erhöhen, um die die laufenden Rentenleistungen nach § 56 des Bundesversorgungsgesetzes seit dem Ende des Jahres angepaßt worden sind, für das die letzte Veranlagung zur Einkommensteuer vorliegt.

(4) Macht der Hilfesuchende glaubhaft oder werden Tatsachen bekannt, daß das Einkommen im Berechnungsjahr voraussichtlich von dem nach Absatz 3 errechneten Betrag wesentlich abweicht, ist ein Betrag anzusetzen, der auf der Grundlage der durch das Finanzamt festgestellten Gewinne aus der Gegenüberstellung der im Rahmen des Betriebes im Berechnungsjahr bereits erzielten Einnahmen und geleisteten Ausgaben sowie der im Rahmen des Betriebes im Berechnungsjahr noch zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben zu errechnen ist.

(5) Findet eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht statt, hat der Hilfesuchende die Gewinne nachzuweisen. Ist er hierzu nicht in der Lage, sind die Gewinne im Benehmen mit dem Finanzamt zu schätzen.

## § 34

## Einkünfte von Land- und Forstwirten, deren Gewinn nach Durchschnittsätzen ermittelt wird

Die Berechnung der Einkünfte von Land- und Forstwirten, deren Gewinn auf Grund von Vorschriften des Einkommensteuerrechts nach Durchschnittsätzen zu ermitteln ist, richtet sich nach § 9 der Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes mit der Maßgabe, daß ein Nutzungswert der Wohnung im eigenen Haus nicht anzusetzen und § 9 Abs. 9 Satz 2 der vorgenannten Verordnung nicht anzuwenden ist.

## § 35

## Einkünfte aus Kapitalvermögen

(1) Welche Einkünfte zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören, bestimmt sich nach § 20 Abs. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes.

(2) Als Einkünfte aus Kapitalvermögen sind die Jahreseinnahmen anzusetzen, vermindert um die Kapitalertragsteuer sowie um die mit der Erzielung

der Einkünfte verbundenen notwendigen Ausgaben (§ 25 d Abs. 3 Nr. 4 des Bundesversorgungsgesetzes).

(3) Die Einkünfte sind auf der Grundlage der vor dem Berechnungsjahr erzielten Einkünfte unter Berücksichtigung der im Berechnungsjahr bereits eingetretenen und noch zu erwartenden Veränderungen zu errechnen. Soweit im Einzelfall geboten, können hiervon abweichend die Einkünfte für das Berechnungsjahr auch nachträglich errechnet werden.

§ 36

**Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung**

(1) Welche Einkünfte zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehören, bestimmt sich nach § 21 Abs. 1 und 3 des Einkommensteuergesetzes.

(2) Als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung ist der Überschuß der Einnahmen über die mit ihrer Erzielung verbundenen notwendigen Ausgaben (§ 25 d Abs. 3 Nr. 4 des Bundesversorgungsgesetzes) anzusetzen; zu den Ausgaben gehören

1. Schuldzinsen und sonstige dauernde Lasten, soweit sie mit den Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen,
2. Steuern vom Grundbesitz, sonstige öffentliche Abgaben und Versicherungsbeiträge, soweit solche Ausgaben sich auf Gebäude und Gegenstände beziehen, die zur Einnahmeerzielung dienen,
3. Leistungen auf die Hypothekengewinnabgabe und die Kreditgewinnabgabe, soweit es sich um Zinsen nach § 211 Abs. 1 Nr. 2 des Lastenausgleichsgesetzes handelt,
4. der Erhaltungsaufwand,
5. sonstige Aufwendungen zur Bewirtschaftung des Haus- und Grundbesitzes, ohne besonderen Nachweis Aufwendungen in Höhe von 1 vom Hundert der Jahresroheinnahmen.

(3) Zu den Schuldzinsen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 gehören bei gewährter Kapitalabfindung nach den §§ 72 bis 80 des Bundesversorgungsgesetzes oder bei einer Rentenkapitalisierung nach dem Rentenkapitalisierungsgesetz-KOV vom 27. April 1970 (BGBl. I S. 413) für die Dauer des Abfindungszeitraums ein Zehntel des der Kapitalabfindung zugrunde liegenden Jahresbetrages.

(4) Zum Erhaltungsaufwand im Sinne des Absatzes 2 Nr. 4 gehören die Ausgaben für Instandsetzung und Instandhaltung, nicht jedoch Ausgaben für Verbesserungen; ohne Nachweis können bei Wohngrundstücken, die vor dem 1. Januar 1925 bezugsfähig geworden sind, 15 vom Hundert, bei Wohngrundstücken, die nach dem 31. Dezember 1924 bezugsfähig geworden sind, 10 vom Hundert der Jahresroheinnahmen als Erhaltungsaufwand berücksichtigt werden.

(5) Die in Absatz 2 genannten Ausgaben sind von den Einnahmen insoweit nicht abzusetzen, als sie auf den vom Vermieter oder Verpächter selbst genutzten Teil des vermieteten oder verpachteten Gegenstandes entfallen.

(6) Als Einkünfte aus der Vermietung von möblierten Wohnungen und von Zimmern sind anzusetzen

| | |
|---|---|
| bei möblierten Wohnungen | 80 vom Hundert, |
| bei möblierten Zimmern | 70 vom Hundert, |
| bei Leerzimmern | 90 vom Hundert |

der Roheinnahmen. Dies gilt nicht, wenn geringere Einkünfte nachgewiesen werden.

(7) Die Einkünfte sind als Jahreseinkünfte, bei der Vermietung von möblierten Wohnungen und von Zimmern jedoch als Monatseinkünfte zu berechnen. Sind sie als Jahreseinkünfte zu berechnen, gilt § 35 Abs. 3 entsprechend.

§ 37

**Andere Einkünfte**

(1) Andere als die in den §§ 32 bis 36 genannten Einkünfte sind, wenn sie nicht monatlich oder wenn sie monatlich in unterschiedlicher Höhe erzielt werden, als Jahreseinkünfte zu berechnen. Zu den anderen Einkünften im Sinne des Satzes 1 gehören auch die in § 19 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes genannten Bezüge sowie Renten und sonstige wiederkehrende Bezüge.

(2) Einmalige Einnahmen sowie Sonderzuwendungen, Gratifikationen und gleichartige Bezüge und Vorteile, die in größeren als monatlichen Zeitabständen gewährt werden, sind nicht als Jahreseinkünfte zu berechnen; für sie gilt § 32 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

(3) Sind die Einkünfte als Jahreseinkünfte zu berechnen, gilt § 35 Abs. 3 entsprechend.

§ 38

**Einkommensberechnung in besonderen Fällen**

Ist der Bedarf einmalig oder nur von kurzer Dauer und duldet die Entscheidung über die Hilfe keinen Aufschub, kann der Träger der Kriegsopferfürsorge nach Anhörung des Beziehers des Einkommens die Einkünfte schätzen.

§ 39

**Verlustausgleich**

Ein Verlustausgleich zwischen einzelnen Einkunftsarten ist nicht vorzunehmen. In Härtefällen kann jedoch die wirtschaftliche Lage des Beziehers des Einkommens berücksichtigt werden.

§ 40

**Maßgebender Zeitraum**

(1) Soweit die Einkünfte als Jahreseinkünfte berechnet werden, gilt der zwölfte Teil dieser Einkünfte zusammen mit den monatlich berechneten Einkünften als monatliches Einkommen.

(2) Ist der Betrieb oder die sonstige Grundlage der als Jahreseinkünfte zu berechnenden Einkünfte nur während eines Teils des Jahres vorhanden oder

zur Einkommenserzielung genutzt, sind die Einkünfte aus der betreffenden Einkunftsart nur für diesen Zeitraum zu berechnen; für ihn gilt als monatliches Einkommen derjenige Teil der Einkünfte, der der Anzahl der in den genannten Zeitraum fallenden Monate entspricht. Satz 1 gilt nicht für Einkünfte aus Saisonbetrieben und andere ihrer Natur nach auf einen Teil des Jahres beschränkte Einkünfte, wenn die Einkünfte den Hauptbestandteil des Einkommens bilden.

## Abschnitt 9
## Einsatz von Einkommen; Einsatz und Verwertung von Vermögen

### Unterabschnitt 1
### Ausschluß des Einsatzes von Einkommen aus Billigkeitsgründen

§ 41

**Einzelfallprüfung**

Die Feststellung, ob und inwieweit Einkommen aus Billigkeitsgründen im Sinne des § 25 c Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes nicht einzusetzen ist, richtet sich nach der Besonderheit des Einzelfalls. Hierbei sind vor allem die in den §§ 42 bis 47 aufgeführten Billigkeitsgründe zu berücksichtigen.

§ 42

**Geminderte Lebensstellung**

(1) Bei Schwerbeschädigten und Hinterbliebenen ist zum allgemeinen Ausgleich der durch die Schädigung geminderten Lebensstellung vom einzusetzenden Einkommen ein Freibetrag bis zur Höhe von 0,4 vom Hundert, bei Empfängern von Berufsschadens- oder Schadensausgleich bis zu 0,8 vom Hundert des Bemessungsbetrags des § 33 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a des Bundesversorgungsgesetzes (Bemessungsbetrag) abzusetzen. Bei der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27 a des Bundesversorgungsgesetzes und bei den Hilfen in besonderen Lebenslagen nach § 27 d des Bundesversorgungsgesetzes, die den Lebensunterhalt umfassen, ist vom einzusetzenden Einkommen ein Freibetrag bis zur Höhe der Hälfte des Freibetrags nach Satz 1 abzusetzen.

(2) Trifft ein Freibetrag nach Absatz 1 mit einem nach § 27 a des Bundesversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 23 Abs. 3 und § 24 des Bundessozialhilfegesetzes anzuerkennenden Mehrbedarf für Erwerbstätige oder mit einem Freibetrag nach § 45 Abs. 1 zusammen, darf der Freibetrag zusammen mit dem anzuerkennenden Mehrbedarf einen Betrag in Höhe von 2,25 vom Hundert, bei Empfängern von Pflegezulage nach § 35 des Bundesversorgungsgesetzes mindestens der Stufe III von 3,2 vom Hundert und bei sonstigen Sonderfürsorgeberechtigten von 2,6 vom Hundert des Bemessungsbetrags nicht übersteigen.

(3) Bei Eltern ist vom einzusetzenden Einkommen neben dem Freibetrag nach Absatz 1 für einen Elternteil ein Freibetrag bis zur Höhe von 0,33 vom Hundert des Bemessungsbetrags und für ein Elternpaar ein Freibetrag bis zur Höhe des Zweifachen des Freibetrags für einen Elternteil abzusetzen. Satz 1 findet keine Anwendung bei der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt, soweit in Anwendung des § 27 a des Bundesversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 23 Abs. 3 und § 24 des Bundessozialhilfegesetzes ein Mehrbedarf wegen Erwerbstätigkeit anzuerkennen ist.

§ 43

**Art und Schwere der Schädigung**

Bei Beschädigten, die wegen Art oder Schwere der Folgen der Schädigung zu dem Personenkreis des § 27 e des Bundesversorgungsgesetzes gehören (Sonderfürsorgeberechtigte), ist vom einzusetzenden Einkommen ein zusätzlicher Freibetrag bis zu 0,5 vom Hundert, bei Empfängern von Pflegezulage nach § 35 des Bundesversorgungsgesetzes mindestens der Stufe III bis zu 1 vom Hundert und bei sonstigen Pflegezulageempfängern bis zu 0,75 vom Hundert des Bemessungsbetrags abzusetzen. § 42 bleibt unberührt.

§ 44

**Schädigungsnähe des Bedarfs**

Ist bei Beschädigten der anzuerkennende Bedarf ausschließlich durch Art oder Schwere der Schädigung bedingt, kann vom Einsatz des Einkommens nach Lage des Einzelfalls ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 45

**Besondere Tatkraft bei Erzielung von Erwerbseinkommen**

(1) Sind Beschädigte, Witwen, Witwer oder Waisen erwerbstätig, ist zum Ausgleich der besonderen Tatkraft bei Erzielung von Erwerbseinkommen vom einzusetzenden Einkommen ein der Art oder Schwere der Folgen der Schädigung angemessener Freibetrag abzusetzen. Satz 1 gilt auch bei einer Unterbrechung der Erwerbstätigkeit bis zu 6 Monaten, wenn das Arbeitsverhältnis fortbesteht und bis zur Unterbrechung der Erwerbstätigkeit ein Freibetrag abgesetzt war.

(2) Als Freibetrag im Sinne des Absatzes 1 ist abzusetzen

1. bei Empfängern einer Pflegezulage nach § 35 des Bundesversorgungsgesetzes mindestens der Stufe III ein Betrag bis zur Höhe des Erwerbseinkommens, wenn es 0,6 vom Hundert des Bemessungsbetrags nicht übersteigt, sonst 0,6 vom Hundert des Bemessungsbetrags zuzüglich bis zu 25 vom Hundert des diesen Betrag übersteigenden Erwerbseinkommens,
2. bei anderen Beschädigten sowie bei Witwen, Witwern und Waisen ein Betrag bis zur Höhe des Erwerbseinkommens, wenn es 0,5 vom Hundert des Bemessungsbetrags nicht übersteigt, sonst 0,5 vom Hundert des Bemessungsbetrags zuzüglich
   a) bei Empfängern einer Pflegezulage der Stufe I oder II bis zu 20 vom Hundert,

b) bei Beschädigten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 80 bis 100 vom Hundert bis zu 15 vom Hundert,

c) bei Beschädigten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 bis 70 vom Hundert sowie für Witwen, Witwer und Vollwaisen bis zu 10 vom Hundert,

d) bei Beschädigten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 bis 40 vom Hundert und für Halbwaisen bis zu 5 vom Hundert

des diesen Betrag übersteigenden Erwerbseinkommens.

(3) Ist bei Beschädigten das Leistungsvermögen durch schädigungsunabhängige Gesundheitsstörungen zusätzlich eingeschränkt oder sind Hinterbliebene trotz eingeschränkten Leistungsvermögens erwerbstätig, kann der Freibetrag nach Absatz 2 um bis zu 10 vom Hundert erhöht werden.

(4) Der Freibetrag nach Absatz 2 und 3 soll einen Höchstbetrag nicht übersteigen, der sich ergibt aus einem Betrag

1. bei Berechtigten im Sinne von Absatz 2 Nr. 1 in Höhe von 2,6 vom Hundert,
2. bei sonstigen Sonderfürsorgeberechtigten in Höhe von 2,2 vom Hundert,
3. bei Berechtigten im Sinne von Absatz 2 Nr. 2 in Höhe von 1,6 vom Hundert des Bemessungsbetrags.

(5) Ein Freibetrag nach Absatz 2 ist nicht abzusetzen vom einzusetzenden Einkommen der Waise und des Kindes des Beschädigten bei der Erziehungsbeihilfe nach § 27 des Bundesversorgungsgesetzes sowie vom einzusetzenden Einkommen bei der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27 a des Bundesversorgungsgesetzes und bei den Hilfen in besonderen Lebenslagen nach § 27 d des Bundesversorgungsgesetzes, die den Lebensunterhalt umfassen.

§ 46

**Besondere wirtschaftliche Belastungen**

Aufwendungen, die den Hilfesuchenden wirtschaftlich besonders belasten und nicht durch Leistungen der Kriegsopferfürsorge oder durch Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften gedeckt werden können, können vom einzusetzenden Einkommen des Hilfesuchenden in angemessenem Umfang abgesetzt werden.

§ 47

**Dauer des Bedarfs**

Bei Leistungen der Kriegsopferfürsorge für einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten kann vom einzusetzenden Einkommen ein Betrag bis zu 0,6 vom Hundert des Bemessungsbetrags abgesetzt werden. Das gilt nicht bei der Erziehungsbeihilfe nach § 27 des Bundesversorgungsgesetzes, bei der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27 a des Bundesversorgungsgesetzes und bei den Hilfen in besonderen Lebenslagen nach § 27 d des Bundesversorgungsgesetzes, die den Lebensunterhalt umfassen.

§ 48

**Freibeträge bei Anstaltsaufenthalt**

Bei Aufenthalt in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung sind Freibeträge nach § 42 Abs. 1 und 2 sowie nach den §§ 43 bis 47 nur in besonders begründeten Fällen abzusetzen.

Unterabschnitt 2

Sonstige Vorschriften

§ 49

**Überwiegender Unterhalt**

(1) Der Ehegatte wird vom Hilfesuchenden überwiegend unterhalten im Sinne des § 25 e Abs. 1 Nr. 3 und des § 25 f Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes, wenn der Hilfesuchende zu dessen Lebensunterhalt mehr als die Hälfte beiträgt. Entsprechendes gilt für weitere Personen, wenn sie vom Hilfesuchenden allein oder zusammen mit seinem Ehegatten oder von den Eltern eines minderjährigen unverheirateten Beschädigten (§ 25 e Abs. 2 und § 25 f Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes) unterhalten werden.

(2) Personen, deren Einkommen einen Betrag in Höhe des Familienzuschlags nach § 25 e Abs. 1 Nr. 3 des Bundesversorgungsgesetzes zuzüglich des auf sie entfallenden Anteils an den Kosten der Unterkunft nicht übersteigt, gelten als überwiegend unterhalten.

§ 50

**Einkommens- und Vermögenseinsatz bei Leistungen für Familienmitglieder**

(1) Bei der Feststellung von Leistungen an Beschädigte für Familienmitglieder ist Einkommen des Familienmitglieds zur Deckung seines anzuerkennenden Bedarfs vorrangig einzusetzen. Einkommen des Familienmitglieds ist nur insoweit einzusetzen, als es einen Betrag in Höhe des Familienzuschlags nach § 25 e Abs. 1 Nr. 3 des Bundesversorgungsgesetzes zuzüglich des auf das Familienmitglied entfallenden Anteils an den Kosten der Unterkunft übersteigt; das gilt nicht bei der Erziehungsbeihilfe nach § 27 des Bundesversorgungsgesetzes und bei der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27 a des Bundesversorgungsgesetzes.

(2) Für den Einsatz des Einkommens des Familienmitglieds gilt § 25 c Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes entsprechend, soweit nicht diese Vorschrift aus demselben Grund bei der Bemessung des einzusetzenden Einkommens des Hilfesuchenden anzuwenden ist. Einkommen des Ehegatten des Hilfesuchenden gilt insoweit nicht als Einkommen des Hilfesuchenden, als es zur Deckung des Bedarfs nach Absatz 1 einzusetzen ist.

(3) Für den Einsatz und für die Verwertung von Vermögen des Familienmitglieds ist § 25 f Abs. 1 und 2 des Bundesversorgungsgesetzes entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte nur einzusetzen sind, soweit sie zusammen mit den kleineren Barbeträgen und sonstigen Geldwerten des Beschädigten die in § 25 f Abs. 2 des Bundesversorgungsgeset-

zes genannten Beträge übersteigen. Steht das Eigentum an einem Familienheim dem Hilfesuchenden gemeinschaftlich mit Familienangehörigen zu, gilt § 25f Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes auch für den Anteil des Familienangehörigen.

§ 51

**Einschränkung der Hilfe; Ausschluß des Anspruchs auf Hilfe**

Hat ein Hilfesuchender nach Eintritt der Geschäftsfähigkeit sein Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung von Leistungen der Kriegsopferfürsorge herbeizuführen, können die Leistungen unter Berücksichtigung der besonderen Lage der Beschädigten oder Hinterbliebenen bis auf den zur Erreichung des Zwecks der Hilfe im Einzelfall unerläßlichen Umfang eingeschränkt werden. Für die ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27 a des Bundesversorgungsgesetzes gilt § 25 des Bundessozialhilfegesetzes und für die Hilfen in besonderen Lebenslagen nach § 27 d des Bundesversorgungsgesetzes § 29 a des Bundessozialhilfegesetzes unter Berücksichtigung der besonderen Lage der Beschädigten oder Hinterbliebenen entsprechend.

§ 52

**Abrundungsvorschriften**

(1) Bei der Feststellung der Einkommensgrenze sind die Beträge nach § 25 e Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Bundesversorgungsgesetzes und § 27 d Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes jeweils auf volle Deutsche Mark abzurunden. Entsprechendes gilt für die Feststellung des Höchstbetrags der Einkommensgrenze nach § 25 e Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes und der kleineren Barbeträge und sonstigen Geldwerte nach § 25 f Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes.

(2) Die Freibeträge nach den Vorschriften des Unterabschnitts 1 sowie die Mehrbedarfsbeträge nach § 24 sind auf volle Deutsche Mark abzurunden. Das gilt beim Zusammentreffen von Freibeträgen auch hinsichtlich der einzelnen Freibeträge.

(3) Bei der Abrundung sind Beträge bis zu 0,49 Deutsche Mark auf volle Deutsche Mark nach unten und von 0,50 Deutsche Mark an auf volle Deutsche Mark nach oben abzurunden.

## Abschnitt 10
## Verfahren

§ 53

**Örtliche Zuständigkeit**

(1) Für Leistungen der Kriegsopferfürsorge ist örtlich zuständig die für die Durchführung der Kriegsopferfürsorge sachlich zuständige Stelle, in deren Bereich der Hilfesuchende seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei Aufnahme in eine Anstalt, ein Heim oder eine gleichartige Einrichtung gilt als gewöhnlicher Aufenthalt derjenige, den der Hilfesuchende im Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung hat oder in den zwei Monaten vor der Aufnahme zuletzt gehabt hat. Tritt ein Hilfesuchender aus einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung in eine andere Einrichtung oder von dort in weitere Einrichtungen über, gilt als gewöhnlicher Aufenthalt derjenige, der für die erste Einrichtung maßgebend ist. Ist ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht vorhanden, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Ort des tatsächlichen Aufenthalts des Hilfesuchenden im Geltungsbereich des Bundesversorgungsgesetzes.

(2) Bei Erziehungsbeihilfen an Waisen ist örtlich zuständig die für die Durchführung der Kriegsopferfürsorge sachlich zuständige Stelle, in deren Bereich der Unterhaltspflichtige, dessen Haushalt die Waise vor Beginn der Ausbildung angehört hat, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht vorhanden oder hat die Waise vor Beginn der Ausbildung nicht dem Haushalt eines Unterhaltspflichtigen angehört, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Waise im Geltungsbereich des Bundesversorgungsgesetzes.

(3) Solange nicht feststeht, ob oder wo der Hilfesuchende oder der Unterhaltspflichtige im Sinne des Absatzes 2 einen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder ob die Waise vor Beginn der Ausbildung dem Haushalt eines Unterhaltspflichtigen angehört hat, ist für Leistungen der Kriegsopferfürsorge örtlich zuständig die für die Durchführung der Kriegsopferfürsorge sachlich zuständige Stelle, in deren Bereich sich der Hilfesuchende tatsächlich aufhält. Sie kann von der Stelle, in deren Bereich der Hilfesuchende oder der Unterhaltspflichtige im Sinne des Absatzes 2 seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, Erstattung der aufgewendeten Kosten verlangen. § 112 des Bundessozialhilfegesetzes gilt entsprechend.

(4) Hat ein Hilfesuchender seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesversorgungsgesetzes, ist örtlich zuständig die Hauptfürsorgestelle, in deren Bereich sich das Versorgungsamt befindet, das nach der Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung für Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes vom 9. Juni 1964 (BGBl. I S. 349), geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 1966 (BGBl. I S. 772), für die Versorgung des Hilfesuchenden zuständig ist. Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 2 finden keine Anwendung.

§ 54

**Dauer der Leistungen; Leistungen von Amts wegen**

(1) § 60 Abs. 1, 2 und 4 und § 61 Buchstabe a des Bundesversorgungsgesetzes gelten für Leistungen der Kriegsopferfürsorge mit der Maßgabe, daß laufende Beihilfen nur für die Zeiträume zu erbringen sind, in denen die Voraussetzungen für die Leistungen erfüllt sind. Unterhaltsbeihilfe nach § 26 a Abs. 5 und Erziehungsbeihilfe nach § 27 des Bundesversorgungsgesetzes werden bis zum Ablauf des Monats gewährt, in dem die Förderungsmaßnahme endet.

(2) Leistungen der Kriegsopferfürsorge sind von Amts wegen zu erbringen, wenn die anspruchsbe-

gründenden Tatsachen dem Träger der Kriegsopferfürsorge bekannt sind und der Beschädigte oder Hinterbliebene dem zustimmt. Laufende Beihilfen sind frühestens vom Ersten des Monats an zu zahlen, in dem die der Leistung zugrunde liegenden Tatsachen bekannt geworden sind. Werden Tatsachen bekannt, die auf die Notwendigkeit von Maßnahmen der Kriegsopferfürsorge schließen lassen, hat der Träger der Kriegsopferfürsorge die Antragstellung anzuregen.

§ 55

**Nachweispflicht der Hilfeempfänger**

Bei berufsfördernden Leistungen zur Rehabilitation nach § 26 des Bundesversorgungsgesetzes und bei der Erziehungsbeihilfe nach § 27 des Bundesversorgungsgesetzes haben die Hilfeempfänger den Erfolg der Maßnahme, gegebenenfalls abschnittsweise, durch Leistungsnachweise zu belegen.

§ 56

**Beteiligung anderer Dienststellen**

Vor Einleitung berufsfördernder Maßnahmen nach § 26 des Bundesversorgungsgesetzes sind die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit zu beteiligen. Vor der Entscheidung über Maßnahmen zur Förderung der Schul- oder Berufsausbildung nach § 27 des Bundesversorgungsgesetzes sind die Schule oder die Hochschule oder die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit zu beteiligen, wenn Zweifel an der Eignung des Auszubildenden bestehen.

§ 57

**Erstattung von Leistungen**

Soweit ein Verwaltungsakt aufgehoben worden ist, sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten. Für den Umfang der Erstattung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Erstattungspflichtige nicht berufen, soweit er die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte oder soweit er nach Antragstellung oder Erlaß des Verwaltungsaktes Einkommen oder Vermögen erzielt hat, das zum Wegfall oder zur Minderung des Anspruchs geführt hat.

§ 58

**Nachweis bestimmter Voraussetzungen bei Eltern**

Sofern sich bei Eltern, denen wegen der Höhe ihres Einkommens Elternrente nicht zusteht, aus dem Bescheid des Versorgungsamtes nicht ergibt, daß die Voraussetzungen der §§ 49 und 50 des Bundesversorgungsgesetzes erfüllt sind, stellt das Versorgungsamt den Eltern auf deren Antrag eine Bescheinigung zum Nachweis dieser Voraussetzungen aus. Das gilt nicht für den Nachweis der Vollendung des 60. Lebensjahres.

## Abschnitt 11

## Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 59

**Übergangsregelung**

(1) Soweit auf Grund dieser Verordnung Leistungen, die bei Verkündung dieser Verordnung laufend gezahlt werden, neu festzustellen sind, ist die Neufeststellung von Amts wegen durchzuführen. Die Zahlung der neuen Leistungen beginnt mit dem 1. Januar 1979, frühestens mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Neue Ansprüche auf laufende Leistungen, die sich auf Grund dieser Verordnung ergeben, werden nur auf Antrag festgestellt. Wird der Antrag binnen eines Jahres nach Verkündung dieser Verordnung gestellt, beginnt die Zahlung mit dem 1. Januar 1979, frühestens mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Sind bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung laufende Leistungen der Kriegsopferfürsorge gezahlt worden, die höher sind, als sie nach dieser Verordnung zu erbringen wären, läuft die Zahlung der höheren Beträge bei Leistungen, die nach Bewilligungsabschnitten festgestellt werden, mit Beendigung des laufenden Bewilligungsabschnitts, andernfalls sechs Monate nach Verkündung dieser Verordnung aus.

§ 60

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 92 des Bundesversorgungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 61

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft; mit ihrem Inkrafttreten tritt die Verordnung zur Kriegsopferfürsorge in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1965 (BGBl. I S. 1031) außer Kraft.

Bonn, den 16. Januar 1979

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

# Bundesgesetzblatt
# Teil II

## Nr. 1, ausgegeben am 16. Januar 1979


| Tag | Inhalt | Seite |
|---|---|---|
| 6. 12. 78 | Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko über Finanzielle Zusammenarbeit | 1 |
| 7. 12. 78 | Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Kamerun über Finanzielle Zusammenarbeit | 3 |
| 12. 12. 78 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik | 5 |
| 12. 12. 78 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Tunesischen Republik | 5 |
| 12. 12. 78 | Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Zypern über Finanzielle Zusammenarbeit | 6 |
| 12. 12. 78 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten von Verordnungen und Vereinbarungen über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung | 8 |
| 13. 12. 78 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen | 9 |
| 13. 12. 78 | Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Neuseeland über wissenschaftlich-technologische Zusammenarbeit | 9 |
| 14. 12. 78 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens durch Einfügung eines Teils IV über Handel und Entwicklung | 12 |
| 14. 12. 78 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt | 12 |
| 14. 12. 78 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife | 13 |
| 15. 12. 78 | Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch über Finanzielle Zusammenarbeit | 13 |



**Preis dieser Ausgabe:** 1,70 DM (1,20 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,20 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6 %.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.


## Nr. 2, ausgegeben am 17. Januar 1979


| | | |
|---|---|---|
| 15. 12. 78 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Entwicklungsorganisation (IDA) | 17 |
| 15. 12. 78 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe | 18 |
| 18. 12. 78 | Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Paraguay über Finanzielle Zusammenarbeit | 18 |
| 19. 12. 78 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über den Arrest in Seeschiffe | 20 |
| 19. 12. 78 | Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über Finanzielle Zusammenarbeit | 20 |
| 19. 12. 78 | Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über Finanzielle Zusammenarbeit | 22 |
| 19. 12. 78 | Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über Finanzielle Zusammenarbeit | 24 |
| 20. 12. 78 | Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Kapitalhilfe | 26 |

| Tag | Inhalt | Seite |
|---|---|---|
| 20. 12. 78 | Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Lesotho über Finanzielle Zusammenarbeit ..... | 28 |
| 20. 12. 78 | Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko über Finanzielle Zusammenarbeit .... | 30 |
| 20. 12. 78 | Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Präsidenten der Islamischen Republik Pakistan über Finanzielle Zusammenarbeit ..... | 32 |
| 27. 12. 78 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung des Wiedereingliederungsfonds des Europarats ..... | 34 |
| 29. 12. 78 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Dritten Protokolls zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarats ..... | 35 |


**Preis dieser Ausgabe:** 2,90 DM (2,40 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,40 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6 %.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

| | Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom | Nr./Seite |
|---|---|---|---|
| | **Vorschriften für die Agrarwirtschaft** | | |
| 18. 12. 78 | Verordnung (EWG) Nr. 3042/78 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1358/77 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für den Ausgleich der Lagerkosten für Zucker | 23. 12. 78 | L 361/8 |
| 18. 12. 78 | Verordnung (EWG) Nr. 3043/78 des Rates zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 3310/75 über die Landwirtschaft des Großherzogtums Luxemburg | 23. 12. 78 | L 361/9 |
| 18. 12. 78 | Verordnung (EWG) Nr. 3044/78 des Rates zur fünften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1876/74 über den Zusatz von Alkohol zu Erzeugnissen des Weinsektors | 23. 12. 78 | L 361/10 |
| 22. 12. 78 | Verordnung (EWG) Nr. 3055/78 der Kommission zur Festsetzung des durchschnittlichen Weltmarktpreises und des Richtertrags für Sojabohnen im Wirtschaftsjahr 1978/79 | 23. 12. 78 | L 361/54 |
| 22. 12. 78 | Verordnung (EWG) Nr. 3056/78 der Kommission zur Bestimmung des Grenzübergangsorts der Gemeinschaft für eingeführtes Olivenöl | 23. 12. 78 | L 361/55 |
| 22. 12. 78 | Verordnung (EWG) Nr. 3057/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 785/67/EWG betreffend den Ankauf von Olivenöl durch die Interventionsstellen | 23. 12. 78 | L 361/56 |
| 21. 12. 78 | Verordnung (EWG) Nr. 3059/78 des Rates über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern | 27. 12. 78 | L 365/1 |
| 19. 12. 78 | Verordnung (EWG) Nr. 3060/78 des Rates über die Befreiung der Waren von den Einfuhrabgaben, die in Kleinsendungen nichtkommerzieller Art mit Herkunft aus Drittländern enthalten sind | 28. 12. 78 | L 366/1 |
| 19. 12. 78 | Verordnung (EWG) Nr. 3061/78 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1544/69 über die zolltarifliche Behandlung von Waren, die im persönlichen Gepäck der Reisenden eingeführt werden | 28. 12. 78 | L 366/3 |

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 2,90 DM (2,40 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,40 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6 %.

**Bundesanzeiger-Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1**

**Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt**

| | Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom | Nr./Seite |
|---|---|---|---|
| 19. 12. 78 | Verordnung (EWG) Nr. 3062/78 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 über das Gemeinschaftskontingent für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten | 28. 12. 78 | L 366/5 |
| 18. 12. 78 | Verordnung (EWG) Nr. 3063/78 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für gefrorenes Rindfleisch der Tarifstelle 02.01 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs (Jahr 1979) | 28. 12. 78 | L 366/6 |
| 21. 12. 78 | Verordnung (EWG) Nr. 3064/78 des Rates zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 2532/78 des Rates zur Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die Einfuhr aus der Volksrepublik China | 28. 12. 78 | L 366/8 |
| 21. 12. 78 | Verordnung (EWG) Nr. 3065/78 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 816/78 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein | 28. 12. 78 | L 366/9 |
| 21. 12. 78 | Verordnung (EWG) Nr. 3074/78 der Kommission zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 über Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Trockenfutter | 28. 12. 78 | L 367/1 |
| 20. 12. 78 | Verordnung (EWG) Nr. 3075/78 der Kommission über Durchführungsbestimmungen zu den besonderen Maßnahmen für zu Futterzwecken verwendete Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen | 28. 12. 78 | L 367/9 |
| 21. 12. 78 | Verordnung (EWG) Nr. 3076/78 der Kommission über die Einfuhr von Hopfen aus Drittländern | 28. 12. 78 | L 367/17 |
| 21. 12. 78 | Verordnung (EWG) Nr. 3077/78 der Kommission über die Feststellung der Äquivalenz der Bescheinigungen für aus Drittländern eingeführten Hopfen mit den Gemeinschaftsbescheinigungen | 28. 12. 78 | L 367/28 |
| | **Andere Vorschriften** | | |
| 22. 12. 78 | Verordnung (EWG) Nr. 3054/78 der Kommission zur Aufteilung der mengenmäßigen Ausfuhrkontingente für bestimmte Aschen und Rückstände von Kupfer sowie für bestimmte Bearbeitungsabfälle und bestimmten Schrott aus Kupfer, Aluminium und Blei | 23. 12. 78 | L 361/51 |
| 21. 12. 78 | Entscheidung Nr. 3071/78/EGKS der Kommission zur dritten Änderung der Entscheidung Nr. 3002/77/EGKS über die Verpflichtung der Stahlhändler zur Einhaltung der Preisvorschriften | 28. 12. 78 | L 366/20 |
| 18. 12. 78 | Verordnung (EWG) Nr. 3078/78 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Malaga-Weine der Tarifnummer ex 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Spanien (1979/1980) | 28. 12. 78 | L 368/1 |